



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

per Mail an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2272
Unser Zeichen: so

Sarnen, 23. September 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981: Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns zum Entwurf wie folgt:

Allgemein

Der Kanton Obwalden ist mit der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage nur teilweise einverstanden. Zwar unterstützen wir die offizielle Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist. Jedoch lehnen wir den vorgesehenen Solidaritätsbeitrag, der gemeinsam durch den Bund und die Kantone finanziert werden soll, ab. Wir sind der Ansicht, dass mit einer finanziellen pauschalen Abgeltung keine Wiedergutmachung für das erlittene Unrecht bewirkt werden kann. Für unmittelbar oder schwer betroffene Personen wurde bereits im Jahr 2014 ein Soforthilfefonds eingerichtet, aus welchem Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 in finanzieller Notlage auf Gesuch hin ein Beitrag ausgerichtet wurde.

Soforthilfefonds

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 26. Mai 2014 (Nr. 499) bereits einen einmaligen Beitrag von Fr. 22 500.– zugunsten des Soforthilfefonds für Betroffene bewilligt. Der Soforthilfefonds diene als Überbrückungshilfe zur Unterstützung in prekären finanziellen Situationen, in denen sich Betroffene aktuell befinden. Sollten nun weitere Beiträge in Form einer pauschalen Entschädigung aus einem Solidaritätsfonds ausgerichtet werden, ist dies klar Aufgabe des Bundes und nicht der Kantone.

Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Die Beratung und Unterstützung der Opfer bedeutet bereits jetzt einen Ressourcenaufwand für die kantonalen Anlaufstellen. Vorgesehen ist, dass die kantonalen Anlaufstellen die Opfer bei der Einreichung der Gesuche an den Solidaritätsfonds unterstützen sollen, was zu weiterem Ressourcenaufwand führt. Zudem müssen die Anlaufstellen, wenn nötig, die finanziellen Leistungen für die Soforthilfe sowie für die längerfristige Hilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a und b des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 übernehmen.

Dies führt zu Mehraufwand und Mehrkosten für die Kantone, an welche der Bund gemäss der Vorlage keine finanzielle Beteiligung vorsieht. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, dass sich die Kantone nicht an der allfälligen Finanzierung eines Solidaritätsbeitrags beteiligen.

Archivierung und Akteneinsicht

Für die konkreten Umsetzungsfragen zur Archivierung verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz ADK. Den darin vorgeschlagenen Anmerkungen und Änderungsvorschlägen schliessen wir uns an. Dabei möchten wir insbesondere auf folgenden Punkt hinweisen:

Schutzfristen für die Akten

Wir würden es begrüssen, statt den Begriff der „Schutzfristen“ in Art. 11 Abs. 3 erstmals zu nennen, den Begriff vorgängig mit einem neuen Absatz 3 von Art. 10 einzuführen. Denn der Begriff der Schutzfristen wird heute weder bei den kantonalen noch bei den kommunalen Archiven oder Institutionen angewandt. Art. 11 Abs. 3 würde damit entfallen. Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 10 Abs. 3 vor:

³ *Den berechtigten Interessen der Betroffenen und der Forschung wird durch die Vergabe von Schutzfristen für personenbezogene Akten Rechnung getragen.*

Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Entwurf sieht vor, dass die Kantone für die Errichtung eines Denkmals oder die Schaffung anderer Zeichen der Erinnerungen sorgen. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Es ist Sache des Bundes oder interessierter Gruppierungen, allfällige Zeichen der Erinnerung zu schaffen. Andernfalls ist es nicht auszuschliessen, dass bei Direktbetroffenen oder Angehörigen Erwartungen geweckt werden, die auf kantonaler Ebene nicht erfüllt werden können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber